

Mitteilungen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **119 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN

Stellungnahme des Zentralvorstandes der SOG zu den Wehraufwendungen im Rahmen der Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes

Der Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft hat anlässlich seiner Sitzung vom 12./13. Februar dieses Jahres von der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 20. Januar 1953 Kenntnis genommen. Er stellte fest, daß die in der Botschaft hinsichtlich der *Landesverteidigung* zum Ausdruck gebrachte Meinung des Bundesrates in verschiedener Hinsicht zu ernsthafter Besorgnis Anlaß geben muß. Insbesondere mußte auffallen, daß der Bundesrat die militärischen Notwendigkeiten bezüglich der Festsetzung des künftigen Ausmaßes der Aufwendungen für die Landesverteidigung lediglich «im Prinzip» als Bemessungsgrundlage gelten lassen will. Seine weiteren Ausführungen ergeben, daß er jedoch nicht willens ist, diesem Prinzip auch in Zukunft Nachachtung zu verschaffen, sondern vielmehr den militärischen Notwendigkeiten nur noch eine relative Bedeutung zu gewähren bereit ist. Der Bundesrat hält es für geboten «das Problem der Landesverteidigung im Lichte des gesamten Staatshaushaltes erneut einer eingehenden Prüfung zu unterziehen», die längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Ohne das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten und in voller Kenntnis der Tatsache, daß die künftigen laufenden Ausgaben des Militärbudgets bei Beibehaltung der heutigen Armee und nach vollständiger Abwicklung des Rüstungsprogrammes den gegenwärtigen Aufwand noch um einiges übersteigen müssen, faßte der Bundesrat den *Beschluß*, für die Schätzung des gesamten künftigen Finanzbedarfes des Bundes hinsichtlich der Militärausgaben von einem *jährlichen Normalbudget von 500 Millionen Franken* auszugehen. Die Schlagkraft der Armee soll dadurch «nicht allzu sehr beeinträchtigt werden», doch wird immerhin eine solche Beeinträchtigung ernsthaft ins Auge gefaßt und auch bereits angetönt, daß sich die Überprüfung besonders auf die Ausgabenposten für die Flugwaffe, die Panzerwaffe und die Motorisierung erstrecken müsse.

Der Zentralvorstand geht mit dem Bundesrat und dem Parlament darin einig, daß unsere Militärausgaben in einem tragbaren Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Volkes und zu den übrigen Bedürfnissen des Staates stehen müssen. Trotzdem konnte er sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die Argumentation des Bundesrates sehr gefährlich ist, weil

sie zugegebenermaßen ohne nähere Prüfung der Verhältnisse erfolgte. Ferner stellt sie die in den Jahren 1950 und 1951 getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen über die Heeresreorganisation, den Einsatz der Armee und deren Ausrüstung, bereits wieder in Frage, was nicht nur geeignet ist, Verwirrung zu stiften, sondern auch eine kontinuierliche, zielbewußte Arbeit für die Landesverteidigung behindert.

Ausgehend von diesen Erwägungen beschloß der Zentralvorstand, sich in einer besondern Sitzung ausschließlich dem durch die eingangs erwähnte bundesrätliche Botschaft aufgeworfenen Thema zu widmen. Unter Beizug einer Reihe von Fachleuten des EMD, des Eidgenössischen Finanzdepartementes, der Wirtschaft, sowie von Mitgliedern der ehemaligen Kommission betreffend Heeresreorganisation und der Pressekommission hat er sich am 25. April in Bern eingehend mit den aufgeworfenen Fragen auseinandergesetzt und kam dabei zu folgendem Schluß:

1. Die auf Grund des Weißbuches vom April 1950, des Berichtes der Studienkommission für Militärausgaben vom Januar 1951 und der Botschaft des Bundesrates über das Rüstungsprogramm vom 16. Februar 1951 durch das Parlament gefaßten Beschlüsse haben nach wie vor ihre volle und uneingeschränkte Berechtigung. Dasselbe gilt für die neue Truppenordnung 1951 und die damit verbundene Modernisierung der Armee. Die darin zum Ausdruck kommende Gesamtkonzeption der Landesverteidigung darf nach wie vor Gültigkeit beanspruchen. Insbesondere kann die Entwicklung der internationalen Lage seit dem Frühjahr 1950 weder Anlaß zu einer Beschränkung der Wehranstrengung sein, noch darf die Herbeiführung der als notwendig erachteten Schlagkraft der Armee länger verzögert werden.

2. Es ist daran festzuhalten, daß unsere Armee in der Lage sein muß, den Kampf auch im Mittelland erfolgreich zu führen und damit unser Volk vor fremder Besetzung, Brandschatzung und Dezimierung zu bewahren. Der Gedanke, mit der Armee bei Kriegsausbruch sofort in die Alpen zurückzugehen und die wichtigsten Teile des Landes ohne Kampf aufzugeben, ist abzulehnen. Desgleichen ist jede Hoffnung auf eine rasch verfügbare ausländische militärische Hilfe eine trügerische Spekulation, die zu schwersten Enttäuschungen führen müßte. Wir dürfen und können eine solche Hilfe nicht erwarten.

Daraus folgt, daß die Armee weder auf eine taktische Flugwaffe im mindestens bisherigen Umfang, noch auf eine Panzerwaffe und genügende Motorisierung verzichten kann. Die Tatsache, daß diese Waffen teure sind, ist bekannt. Sie vermag jedoch nichts an der Einsicht zu ändern, daß nur ihr Vorhandensein der Armee jene Schlagkraft sichert, die unumgänglich ist, wenn die Armee nicht nur die Alpen, sondern das ganze Land verteidigen

und schon durch ihre bloße Existenz einen Gegner vom Angriff oder Durchzug abhalten soll.

3. Ausgehend von diesen Gesichtspunkten muß festgestellt werden, daß auch bei Beschränkung auf das Notwendigste mit einem künftigen Ausgabenplafond für Militäraufwendungen von 500 Millionen nicht auskommen werden kann. Selbst bei Vornahme weiterer möglicher Einsparungen, Rationalisierungen und beim Verzicht auf die Erfüllung einzelner bisheriger Aufgabengruppen ist künftig – sofern man sich keinen Selbsttäuschungen hingeben will – mit laufenden jährlichen Aufwendungen von 560–600 Millionen zu rechnen. Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, daß diese notwendigen Ausgaben sowohl vom Gesichtspunkt der schweizerischen Volkswirtschaft aus, als auch im Verhältnis zu unserm Nationalvermögen und Nationaleinkommen durchaus tragbar erscheinen. Im Vergleich mit sämtlichen anderen Ländern Europas halten sich unsere Ausgaben nach wie vor an der untersten Grenze.

4. Der Zentralvorstand beabsichtigt nicht, zur bundesrätlichen Vorlage über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes Stellung zu nehmen, soweit es sich um die Diskussion steuer- oder parteipolitischer Fragen handelt. Dagegen will er, und dazu fordert er auch alle Sektionen auf, dafür einzustehen, daß auch in der Ordnung der Bundesfinanzen die verfassungsmäßig an erster Stelle stehende Aufgabe des Bundes, die Wahrung der Unabhängigkeit und damit die Aufrechterhaltung einer schlagkräftigen Armee, an erster Stelle bleibe.

Der Zentralvorstand gedenkt, die vorstehenden Fragen anlässlich der *Präsidentenkonferenz*, die am 13. Juni 1953 in Luzern stattfinden wird, zur Sprache zu bringen.

Bericht über die Zentralvorstandssitzung

13./14. Februar 1953

Die Präsidenten der einzelnen *Kommissionen* berichten über die Fortführung der Arbeiten seit der letzten Sitzung. Über das Ergebnis der Kommissionsarbeiten wird zu gegebener Zeit in der ASMZ ausführlich Bericht erstattet werden. Zu einer längeren Diskussion gab der Zwischenbericht unseres Vertreters in der *Panzerbeschaffungskommission* Anlaß, deren Ergebnis wie folgt zusammengefaßt werden kann: Der AMX ist ein Panzerabwehrgeschütz auf Selbstfahrlafette. Wir brauchen aber Panzer. Ohne sie müßte die Konzeption der Landesverteidigung revidiert werden. Da das Problem dringlich ist, können wir nicht bis zur Realisierung einer Eigenproduktion zuwarten. Diese kommt, ähnlich wie seinerzeit bei den Flugzeugen, erst für eine spätere Etappe in Frage, sofern sie überhaupt möglich ist.

Der Zentralvorstand beschließt die Aufnahme der *Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft* als Waffensektion.

Von der KOG Zürich ging ein Bericht über *Evakuations- und Flüchtlingsfragen* ein, in welchem Besorgnisse über das Schicksal unserer Zivilbevölkerung zum Ausdruck kommen, für den Fall, daß diese im Kriegsfall entgegen den offiziellen Weisungen panikartige Massenevakuationen vornehmen sollte. Die Angelegenheit wird unter Beizug von Fachreferenten zunächst im Zentralvorstand weiter verfolgt werden.

Dienstreglement, Grußpflicht und Disziplin standen erneut zur Diskussion, nachdem die längst fällige Neuausgabe des DR immer noch nicht erscheinen konnte, weil der fertige Entwurf nach einer Behandlung durch die parlamentarischen Kommissionen einer neuen Revision unterzogen werden mußte. Je nach dem Ergebnis dieser Revision wird der ZV auf die Angelegenheit zurückkommen.

Ausbildungsfragen. Verschiedene Offiziere wurden beauftragt, Vorschläge für außerdienstliche Kurse und für die Umwandlung des taktischen Kurses I der Inf. und L.Trp. in einen taktisch-technischen Kurs auszuarbeiten.

Die von der KOG Zürich angeregte Prüfung einer *Ausdehnung der außerdienstlichen Schießpflicht* bis zum 48. Altersjahre wird weiter behandelt. Eine erste Prüfung hat ergeben, daß die daraus entstehenden Mehrkosten zirka 800 000 Franken im Jahr betragen würden. Einzelne Detailfragen bedürfen noch näherer Abklärung.

Armee und Bundesfinanzreform. Mit einigem Erstaunen hat der ZV von der bundesrätlichen Botschaft zur Bundesfinanzreform vom 20. Januar 1953 Kenntnis genommen, in welcher der Versuch unternommen werden soll, die Militärausgaben auf 500 Millionen Franken zu beschränken. Um die sich aus diesem Problem ergebenden Fragen auf breiter Basis zu prüfen, wird eine Vorstandssitzung unter Beizug einer Anzahl weiterer Offiziere beschlossen, welche ausschließlich diesem Problem gewidmet sein wird.

Präsidentenkonferenz. Diese wird auf den 13. Juni 1953 nach Luzern einberufen werden. Sie soll sich neben den statutarischen Geschäften insbesondere mit der Frage der Militärausgaben, der Bundesfinanzreform, der Panzerbeschaffung und der Stellungnahme der SOG zu wehrpolitischen Fragen befassen.

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Vereinigte Staaten

Nach den Plänen des amerikanischen Verteidigungsministeriums sollen zur Erzielung von Einsparungen im Militärbudget die Effektivbestände der bewaffneten Streitkräfte im Finanzjahr 1953/54 von 3 815 000 auf 3 356 000 Mann herabgesetzt werden. Die Zahl der Heereseinheiten würde mit 20 Divisionen und 18 Kampfgruppen (Regimentsstärke) gleich belassen wie bisher. Die Luftwaffe, die gegenwärtig 103 Geschwader zählt, soll bis zum Ende des Finanzjahres 1954/55 auf 120 Geschwader erhöht werden. Nach dem Programm der Regierung Truman waren bis zu jenem Zeitpunkt 143 Geschwader in Aussicht genommen.

Mitte Mai hat Präsident Eisenhower eine vollständige Umbildung des amerikanischen Oberkommandos bekanntgegeben. General Matthew Ridgway, der bisherige Oberbefehlshaber der Atlantikpakt-Streitkräfte, wurde auf anfangs August an Stelle von General Collins zum Chef des amerikanischen Landheeres ernannt. Den Ober-